

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## Bebauungsplan GE II a - Kahrweg - der Stadt Geseke

### 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

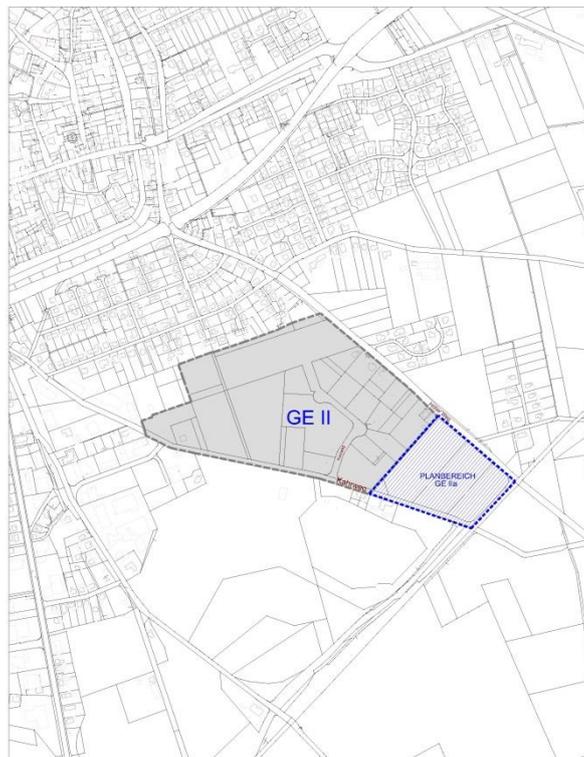
### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die Grundstücke 108, 109, 110 und 537 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg – der Stadt Geseke.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. i.S. 2808) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE II a - Kahrweg - der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Der Planbereich des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg - der Stadt Geseke befindet sich südöstlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet am Kahrweg, im Südosten der Stadt Geseke. Südöstlich des Planbereichs grenzen unmittelbar Flächen der Bahn an, nördlich grenzt der Geltungsbereich an Ackerflächen. Nach Südwesten hin wird das Plangebiet ebenfalls durch Ackerflächen begrenzt.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, Gewerbeflächen auszuweisen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom **13.09.2017 bis 13.10.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse [post@geseke.de](mailto:post@geseke.de) vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil des Bebauungsplanes S 8 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke.

| Art der Umweltinformation/Schutzgut            |   | Quelle  |
|--|---|---|
| <b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b>        |   |   |
| Schall- und Schadstoffemissionen               | Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.                        | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| Erholung                                       | Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.  | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| <b>Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt</b> |   |   |
| Tiere  | Zur Vermeidung der Verbots-tatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnah- | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
|                  | <p>men sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> |  |
| Pflanzen         | <p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zgg. 1,50 m<br/>Keine Baufahrzeuge oder –maschinen fahren oder geparkt werden<br/>nichts gelagert wird<br/>keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden</p>   | <p>Umweltbericht<br/>B. Mestermann<br/>Büro für Landschaftsplanung</p> |
| <b>Amphibien</b> | Um eine Betroffenheit gemäß §  | Umweltbericht  |

|                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
|                                       | 44 Abs. 1 BNatSchG auszu-schließen, sollte die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb der Wanderphasen des Kammolchs erfolgen. Die Wanderung zum Laichgewässer findet zwischen März und Mai, die zum Winterlebensraum ab August bis Oktober statt. Dementsprechend sollte die Inanspruchnahme der Plangebietsflächen zwischen dem 01. November und dem 28. Februar erfolgen. Ist dies nicht innerhalb des genannten Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich während der Bauphase keine Kammolche im Plangebiet aufhalten. | B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung                  |
| <b>Klima und Luft</b>                 |   |   |
|                                       | Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderung verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.  | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| <b>Wasser</b>                         |   |   |
|                                       | Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert.  | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| <b>Landschaft/Landschaftsbild</b>     |   |   |
| Landschaft                            | Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.   | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| <b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> |   |   |
| Kultur                                | Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.   | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |
| Boden                                 | Für die im Plangebiet anste-  | Umweltbericht   |

|        |   |   |
|--------|---|---|
|        | henden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. | B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung                  |
| Fläche | Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit dergeplantengewerblichen Bebauung keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.  | Umweltbericht<br>B. Mestermann<br>Büro für Landschaftsplanung |

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 04.09..2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 08.09.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für die Grundstücke 108, 109, 110 und 537 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg – der Stadt Geseke.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören.

Geseke, den 04.09.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

# Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die die Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a – Kahrweg - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die die Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a - Kahrweg - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes GE II a - Kahrweg - der Stadt Geseke und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Daten der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut der Beschlüsse zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes GE II a - Kahrweg - der Stadt Geseke und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange mit den Beschlüssen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 08.09.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 04.09.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister